Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 370 vom 8. Februar 1994

Gemeinde Therwil, Baulinienplan "Bitzi" mit den teilweisen Aufhebungen der generellen Bau- und Strassenlinienpläne "Au" [Inv.-Nr. 65/gBS/10/0] und "Schulstrasse" [Inv.-Nr. 65/gBS/8/0] sowie der vollständigen Aufhebung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Ringstrasse" [Inv.-Nr. 65/gBS/11/0]

A. Der Gemeinderat Therwil hat am 13. September 1993 den Baulinienplan "Bitzi" mit den teilweisen Aufhebungen der generellen Bau- und Strassenlinienpläne "Au" [Inv.-Nr. 65/gBS/10/0] und "Schulstrasse" [Inv.-Nr. 65/gBS/8/0] sowie der vollständigen Aufhebung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Ringstrasse" [Inv.-Nr. 65/gBS/11/0] beschlossen.

B. Es ist eine Einsprache eingegangen, welche am 28. Dezember 1993 schriftlich zurückgezogen wurde.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Therwil durchgeführte Genehmigungsverfahren [Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 3. Januar 1994, Reg.-Nr. 6/4] hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Redaktionell bleibt lediglich darauf hinzuweisen, dass es sich bei den auf den Genehmigungsplänen aufgeführten Bezeichnungen nicht um sogenannte "definitive" sondern um "generelle" Bau- und Strassenlinienpläne handelt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 [BauG] beschliesst der Regierungsrat folgendes:

18 3. 80 140 000

:://: 1. Der vom Gemeinderat Therwil am 13. September 1993 beschlossene Baulinienplan "Bitzi" mit den teilweisen Aufhebungen der generellen Bau- und Strassenlinienpläne "Au" [Inv.-Nr. 65/gBS/10/0] und "Schulstrasse" [Inv.-Nr. 65/gBS/8/0] wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig wird der generellen Bau- und Strassenlinienplan "Ringstrasse" [Inv.-Nr. 65/gBS/11/0] vollständig aufgehoben.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 65/BSP/31/0 [Baulinienplan "Bitzi"], 65/gBS/10/2 [Mutation zum generellen Bau- und Strassenlinienplan "Au"], und 65/gBS/8/1 [Mutation zum generellen Bau- und Strassenlinienplan "Schulgasse"] versehenen Exemplare des Mutationsplanes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Ingenieurbüro Märki AG, Bahnhofstrasse 21, 4106 Therwil
- Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
- Landeskanzlei [Publikation]
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung [10]
- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber: